

## **Eckpunkte**

zur Optimierung des Förderinstrumentariums  
für Naturschutzgroßprojekte  
im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2012

### **1. Allgemeines**

Die Förderung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen (**Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte**) vom 28. Juni 1993 (i. d. F. vom 15. September 1993 – BAnz. S. 6750 u. 9378).

Zur Weiterentwicklung dieses Förderprogramms führte das Bundesumweltministerium in den Jahren 2003 bis 2007 eine **Optimierungsphase** durch, mit dem Ziel, praktische Erfahrungen zur Verbesserung des Förderungsprogramms zu gewinnen, die in eine Novellierung der geltenden Förderrichtlinien einfließen sollen.

Für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten im Zeitraum vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 ergeben sich hieraus folgende Regelungen:

### **2. Regelungen**

#### **Förderphasen**

Im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien werden alle Neuvorhaben in einem **zweistufigen Verfahren** umgesetzt:

In der Planungsphase (**Phase 1**), die sich über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erstreckt, erfolgt die konkrete Festlegung von Projektzielen und der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen und Investitionen durch Erarbeitung und einver-

nehmliche Verabschiedung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPI) durch Bund, Land und Projektträger.

Die Realisierung von flächenbezogenen Projektmaßnahmen erfolgt grundsätzlich in der sich anschließenden Umsetzungsphase (**Phase 2**). Ausnahmen können zugelassen werden, wenn ein unabweisbarer Handlungsbedarf besteht. Sie sind gesondert zu beantragen und zu begründen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Bundesamt für Naturschutz (BfN) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

### **Pflege- und Entwicklungsplan (PEPI)**

Eine zentrale Aufgabe dieser Planung ist die Prüfung und frühzeitige Sicherung der faktischen Realisierbarkeit der projektbezogenen Ziele und Maßnahmen u. a. durch gezielte sozio-ökonomische Erhebungen, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Naturschutzzweck stehen. Die Pflege- und Entwicklungsplanung soll kompatibel mit anderen die Region betreffenden Fachplanungen, z. B. Forsteinrichtungen, sein.

Im Zuge der Pflege- und Entwicklungsplanung sind auch Kosten, Umfang und Organisation des Projekt-Folge-Managements sowie Umfang und Inhalt der Projekt-Evaluierung zu ermitteln und darzustellen.

Die anteilmäßige Finanzierung von Pflege- und Entwicklungsplänen erfolgt entsprechend den geltenden Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte.

### **Moderation**

Im Rahmen der Antragstellung ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die notwendige Akzeptanz für das geplante Naturschutzgroßprojekt in der betroffenen Region vorhanden ist. Um rechtzeitig und wirksam auf unterschiedliche Belange bei der Projektplanung und -umsetzung adäquat eingehen zu können (insbesondere bei Maßnahmen die mit z.T. erheblichen Auswirkungen auf die bisherigen Nutzungsformen in den Projektgebieten zu Konflikten und in der Folge zu Problemen bei der Projektumsetzung führen können), kann eine Moderation durch eine neutrale bzw. geeignete Einrichtung / Person in der Phase der Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden. In jedem Einzelfall ist gesondert zu prüfen und zu begründen, ob und in welchem Umfang die Anwendung einer Moderation erforder-

lich ist. Dabei orientiert sich der Umfang der erforderlichen Moderation an dem jeweils bestehenden Konfliktpotential. Der erforderliche Moderationsumfang ist in Abstimmung zwischen dem Auftragnehmer, dem Projektträger, dem Land und dem Bund anhand einer projektbezogenen Situations- und Interessensanalyse zu identifizieren.

Die Finanzierung der Moderation erfolgt nach dem jeweiligen Finanzierungsschlüssel des Vorhabens. Die Vergabe erfolgt durch das Land.

### **Schutzgebietsausweisung**

Die nachhaltige naturschutzgerechte Sicherung der Projektziele liegt in der Verantwortung des Projektträgers und des Landes. In Abhängigkeit von den projektspezifischen Rahmenbedingungen in der Region und der Flächenverfügbarkeit ist ein langfristiges Sicherungskonzept umzusetzen, das neben der bislang vorgesehenen Ausweisung von Naturschutzgebieten in Teilbereichen auch alternative Instrumente und Schutzgebietskategorien vorsehen kann. Der Einsatz alternativer Instrumente und Schutzgebietskategorien bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Naturschutz.

Hinsichtlich der dem jeweils berührten Land obliegenden Verpflichtung zur Einleitung von Verfahren zur Schutzgebietsausweisung können in Abänderung des bisherigen Verfahrens diejenigen Schutzgebietskategorien gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> gewählt werden, die am besten auf die jeweiligen projektbezogenen Gegebenheiten ausgerichtet sind und die den mit dem Projekt verfolgten Schutzziele gerecht werden. Auch eine Kombination anderer Schutzinstrumente analog zu § 33 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> ist möglich, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Ein geeignetes Sicherungskonzept kann im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung entwickelt werden.

### **Projekt-Evaluation**

Evaluationen auf Seiten des Zuwendungsnehmers sind ein Hilfsmittel für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die der Zuwendungsgeber nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BHO durchzuführen hat. Für den Gültigkeitszeitraum dieser Eckpunkte können bei

---

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 686)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in Form der Nutzwertanalyse auch sozio-ökonomische Effekte einbezogen werden.

Mit diesen Untersuchungen soll die naturschutzfachliche Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und die sozio-ökonomischen Auswirkungen im Projektgebiet erfasst werden. Darauf aufbauend sind ggf. Vorschläge für weitere Umsetzungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Die Evaluierungen sind in Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsempfänger, dem betroffenen Bundesland und dem BfN zu entwickeln und über die Projektlaufzeit hinaus vom Land oder vom Projektträger zumindest für die Zeit von 5 und 10 Jahren nach Projektende durchzuführen, um auch die dauerhafte Zielerreichung der Naturschutzgroßprojekte erfassen und beurteilen zu können. Die Vergabe erfolgt durch den Zuwendungsgeber.

Umfang und Inhalt der Projekt-Evaluierung sind im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegen. Die Projektevaluierung ist an Hand des vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Leitfadens auf die Zielsetzung des Projektes und auf die im Zuge der Pflege- und Entwicklungsplanung vorzunehmenden Ersterfassungen abzustimmen.

Die Finanzierung der Evaluierungen erfolgt nach dem jeweiligen Finanzierungsschlüssel des Vorhabens. Die Förderung der Evaluation erfolgt nur für den Zeitraum der Projektlaufzeit.

### **Projektbegleitende Informationsmaßnahmen**

Bei Neuvorhaben können Maßnahmen zur Information und Kommunikation gefördert werden. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang zum Naturschutzzweck stehen und geeignet sein, die erforderliche Akzeptanz des Projektes in der Region zu fördern und das Erreichen der Projektziele effektiv zu unterstützen. In Frage kommen Maßnahmen zur transparenten und nachhaltigen Vermittlung der Projektziele und Maßnahmenerfolge sowie zur öffentlichkeitswirksamen Unterstützung der Planung und Durchführung von Naturschutzgroßprojekten.

Der jeweilige Finanzbedarf wird in Abhängigkeit von der spezifischen Situation im Projektgebiet festgelegt. Die Finanzierung erfolgt nach dem jeweiligen Finanzierungsschlüssel des Vorhabens.

### **Sicherung der Maßnahmen- und Projektziele**

In Abhängigkeit von den Projektzielen und den projektspezifischen Rahmenbedingungen in der Region wird ein ausgewogener und projektangepasster Einsatz verschiedener Naturschutzinstrumente zur Sicherung von Maßnahmen und Projektzielen angestrebt.

Der Ankauf von Grundstücken stellt weiterhin ein zentrales Förderinstrument dar. Der Einsatz dieses Instrumentes orientiert sich an dem für die Projektzielerreichung notwendigen Maß.

Der Einsatz alternativer und ebenfalls langfristig wirksamer Sicherungsinstrumente (z.B. Pacht) wird, soweit dies zur Zielerreichung in der erforderlichen Art und Weise beiträgt, in die Auswahl der erforderlichen Maßnahmen mit einbezogen.

Ausgleichszahlungen können flankierend eingesetzt werden. Die Gewährung von Ausgleichszahlungen ist auch außerhalb von Gewässerrandstreifenprojekten zulässig.

### **3. Wettbewerb**

Gezielte Projektskizzen und -anträge, die im Sinne eines „bottom up Ansatzes“ von Beginn an durch relevante regionale Akteure getragen und beantragt werden, sollen verstärkt gefördert werden. Daher kann zu bestimmten Schwerpunktbereichen ein bundesweit ausgeschriebener „Wettbewerb“ erfolgen. Dabei sind die Förderkriterien gesamtstaatlich repräsentativer Vorhaben zu beachten.